



Richtlinien für Ordnung und Sicherheit

Inhaltsangabe	Seite
1. Einleitung.....	2
2. Verantwortlichkeit des Vereins.....	2
2.1 Was bedeutet dies in der Praxis?.....	3
2.2. Welche Maßnahmen sind nun aber die Richtigen?.....	3
3. Maßnahmenkatalog.....	3
3.1. Grundsätzliche Maßnahmen.....	3
3.2. Besondere Maßnahmen (bei bedingt störanfälligen Spielen).....	3
3.3. Besondere Maßnahmen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko).....	4
4. Sonstige Hinweise und Ansprechpartner.....	4
4.1. Stadionordnung / Hausrecht.....	4
4.2. Ordner.....	5
4.3. Getränkeausschank / Alkoholausschank.....	5
4.4. Hausverbote.....	5
4.5. Waffen.....	5
4.6. Spielabbruch.....	5



Richtlinien für Ordnung und Sicherheit

Sicherheit und Ordnung bei Fußballspielen auf Verbandsebene

1. Einleitung

Verehrte Sportfreunde,

bedauerlicherweise wird unser Fußballsport, für den wir uns alle- zumeist ehrenamtlich- engagieren, sowohl im Herren- als auch im Jugendbereich immer wieder durch unliebsame Ereignisse verschiedenster Art getrübt und gestört.

Die Palette der Störungen ist weit gefächert und ihre Ursachen sind vielfältig. Sie können z.B. Rassismus bzw. Fremdenfeindlichkeit und im Umkehrschluss nationalitätsbedingte Verhaltensweisen Auslöser von Vorkommnissen auf unseren Sportplätzen sein.

Oft eskalieren zunächst geringfügige Reizsituationen, weil sie nicht sofort im Keim unterbunden wurden. So können erste verbale Entgleisungen in Form von Beleidigungen und Diskriminierungen bzw. mangelnde Objektivität am Spielfeldrand zur Fortsetzung derartigen Verhaltens auf dem Platz führen.

Wird dem nicht frühzeitig entgegengewirkt, überträgt es sich zumeist auf das Spielgeschehen und führt ggf. zu bewusst unfairen Aktionen, Drohungen, Tätlichkeiten oder Schlägereien. Meist haben Vorkommnisse nach einem Spielabbruch zur Folge, dass sie in Auseinandersetzungen münden, zu deren Schlichtung die Polizei gerufen werden muss.

Spielsperren, Geldstrafen, Ausschlüsse einzelner Spieler, ganzer Mannschaften oder gar eines Vereins durch die Gerichte des BFV können die Folge sein. Aber auch andere - vor dem Spiel bereits absehbare - Gründe können den möglicherweise negativen Verlauf eines Fußballspieles bzw. einer Fußballveranstaltung erahnen lassen.

In diesem Zusammenhang können beispielsweise genannt werden:

- Probleme, die bei zurückliegenden Spielen auftraten.
- Auffällig negatives Verhalten von Mannschaften.
- Mehrfache Spielabbrüche unter Beteiligung des Spielpartners.
- Örtliche Rivalität der Vereine.
- Besondere Bedeutung des einzelnen

Spieltages.

- Bekannt negatives Verhalten von Zuschauern (regelmäßig bzw. gelegentlich).

Negative Vorkommnisse in Zusammenhang mit unseren Fußballspielen finden in der Regel ihren Niederschlag in der Boulevardpresse.

Dies belastet nicht nur die gesamte Atmosphäre auf unseren Plätzen, sondern schädigt das gesamte Ansehen unserer schönen Sportart Fußball in der Öffentlichkeit.

Funktionäre und Spieler sollten deshalb verstärkt dazu beitragen, unser Fußball-Image zu verbessern, wozu u.a. auch der positive Einfluss auf Zuschauer und Eltern gehört

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass allein die Vereine / Vorstände entsprechend ihrer Rechtsstellung vorrangig verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass es bei ihren Spielen nicht zu Störungen von Ordnungen und Sicherheit kommt.

2. Verantwortlichkeit des Vereins

Der Verein ist als „juristische Person“ anzusehen und **deshalb rechtsfähig**. Dies bedeutet, **dem Verein und seinem Vorstand obliegt bei allen seinen Veranstaltungen die Ausrichterverantwortung**. Daraus erwachsen dem Verein und seinem Vorstand **nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten**, u.a. ist sogar **regresspflichtig**.

Auf einen Nenner gebracht:

In erster Linie hat grundsätzlich der Verein als Veranstalter eines Spieles für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit es bei allen seinen Veranstaltungen (Spielen) nicht zu Störungen von Ordnung und Sicherheit kommt.

An dieser Stelle ein Wort zur Verantwortung der Polizei:

Aufgabe der Polizei ist es **nicht** in erster Linie für die Ordnung und Sicherheit bei von Vereinen organisierten Fußballveranstaltungen zu sorgen, da ihre originäre Zuständigkeit im Bereich der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** liegt.



Richtlinien für Ordnung und Sicherheit

Von daher besteht für sie zunächst grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht in unseren Stadien bzw. auf unseren Plätzen und für die Vereine im Umkehrschluss kein diesbezüglicher Anspruch. Die Anwesenheit der Polizei im Stadion ist eher eine von ihr selbst gewählte taktische Maßnahme. Ungeachtet dessen sollte der Verein im Bedarfsfall seine Maßnahmen mit ihr abstimmen.

2.1 Was bedeutet dies in der Praxis?

Der Verein ist verpflichtet, seinen Heimspielplan regelmäßig dahingehend zu prüfen, ob es bei einem oder sogar mehreren seiner Spiele zu Störungen kommen könnte. Wenn ja, sollte er im Kreise seiner verantwortlichen Funktionäre den jeweiligen Grad der Störanfälligkeit möglichst objektiv einschätzen, ggf. Erfahrungen anderer einholen und geeignete Maßnahmen rechtzeitig vorbereiten und treffen, um allen Eventualitäten bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sollten nicht überzogen, jedoch dem Anlass entsprechend umgesetzt werden.

Es erübrigt sich, näher darauf einzugehen, dass die eigenen Funktionäre, Spieler, Eltern oder Zuschauer vor, während und nach dem Spiel zur „Fairness“ und „Objektivität“ anzuhalten sind.

2.2. Welche Maßnahmen sind nun aber die Richtigen?

Da es den meisten „kleinen“ Vereinen diesbezüglich vielfach an Erfahrungswerten mangelt, soll der nachstehend aufgeführte Maßnahmenkatalog Anhaltspunkte aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen „Störungen“ zu minimieren. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da neue ergänzende Ideen durchaus sinnvoll sein können.

3. Maßnahmenkatalog

3.1. Grundsätzliche Maßnahmen

- Werten Sie Pressemitteilungen über Vorkommnisse bei Fußballspielen aus (u.a. FuWo).
- Checken Sie jeden einzelnen Spieltag nach der Störanfälligkeit von Heimspielen ab.
- Sofern Sie Anzeichen von Störanfälligkeiten erkennen / vermuten

oder aufgrund von Erkenntnissen aus der Vergangenheit erwarten, bewerten Sie deren möglichen Umfang und seine Auswirkung.

- Führen Sie ein vereininternes Vorbereitungsgespräch zur Erarbeitung von Lösungsansätzen.
- Wählen Sie anschließend die Maßnahmen aus, die Sie dem Anlass entsprechend für erforderlich halten.

3.2. Besondere Maßnahmen (bei bedingt störanfälligen Spielen)

- Sprechen Sie mit dem Gastverein und schätzen nochmals gemeinsam die Situation ein.
- Fordern Sie Schiedsrichter-Assistenten an (sofern nicht angesetzt), um Betreuer aus der „Kritik“ von Fehlentscheidungen bzw. Bevorteilungen der eigenen Mannschaft zu nehmen.
- Beraten Sie sich mit der AG Fairplay des Berliner Fußball-Verbandes e. V.
- Fordern Sie ggf. Mitarbeiter der AG Fairplay (Gewaltprävention) an.
- Vereinbaren Sie mit dem Gastverein besondere Verhaltensweisen der Trainer, Betreuer und Spieler am Spieltag, z.B. gegenseitige Begrüßung der Spieler a la Champions-League
- Vereinbaren Sie erforderlichen Falls ein gemeinsames Gespräch der Mannschaften und des Schiedsrichterteams vor dem Spiel (insbesondere bei Jugendspielen).
- Führen Sie vor einem Jugendspiel mit erhöhtem Risiko ggf. eine „Goodwill-Aktion“ beider Teams durch, sofern negative Erfahrungen aus vorangegangenen Spielen bekannt sind (z.B. bei Kaffee und Kuchen).
- Vereinbaren Sie die Gestellung von Ordnern durch den Gastverein.
- Weisen Sie die Ordner in Ihre Aufgaben und die Örtlichkeiten ein.
- Legen Sie die Aufgaben der Heim- und Gastordner fest, z.B.
 - Absicherung des jeweils eigenen Coaching- und Zuschauerbereiches.
 - Sicherung des Abgangs eigener Spieler und Zuschauer nach Spielschluss.
 - Sicherung des Zu- und Abgangs des Schiedsrichterteams während der Halbzeit und besonders nach



Richtlinien für Ordnung und Sicherheit

Spielschluss.

- Trennen Sie sofern erforderlich Heim- und Gästezuschauer.

3.3. Besondere Maßnahmen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko)

- Sprechen Sie mit dem Gastverein und informieren Sie sich zunächst über die Zahl der zu erwartenden Gäste und mögliches Problemfanzpotenzial.
- Holen Sie ggf. weitere Informationen zum Fanverhalten des Gastvereins beim Sicherheitsbeauftragten des Berliner Fußball-Verbandes e. V. oder der Polizei ein.
- Informieren Sie rechtzeitig die für Ihr Stadion / Ihren Platz zuständige Polizeidienststelle.
- Berufen Sie ggf. einen vereinseigenen Sicherheitsbeauftragten.
- Bereiten Sie mit ihm eine Sicherheitskonzeption für das „Risikospiele“ vor.
- Richten Sie einen vereinseigenen Ordnungsdienst ein und unterweisen Sie ihn in bezüglich seiner Rechte und Pflichten (ggf. mit Unterstützung des Berliner Fußball-Verbandes e. V. oder der Polizei).
- Beauftragen Sie ggf. einen professionellen Ordnungsdienst zur Unterstützung Ihres eigenen Ordnungsdienstes (insbesondere für die Einlasskontrolle).
- Laden Sie frühzeitig den Gastverein, die Polizei, den Leiter des Ordnungsdienstes, die Sportstättenverwaltung und ggf. den Sicherheitsbeauftragten des Berliner Fußball-Verbandes e. V. zu einer Sicherheitsberatung ein.
- Führen Sie vor der Sicherheitsberatung eine Platzbegehung durch und erläutern Sie dabei ihre geplanten Maßnahmen.
- Stimmen Sie bei der Sicherheitsberatung folgendes mit den Teilnehmern ab;:
 - Zu erwartende Zuschauerzahl und Problemfans.
 - Kartenvorverkauf durch den Gastverein.
 - Separate Eingänge für Heim- und Gästefans.
 - Platzierung der Heim- und Gästefans im Stadion.

- Separate Toiletten und Versorgung für Heim- und Gästefans.
- Sicherung des Zu- und Abgangs von Mannschaften und Schiedsrichterteams zum Spielfeld.
- Einrichtung eines zuschauerfreien Sicherheitsbereiches.
- Festlegen eines „Pufferblockes“.
- Festlegen von Aufgaben der Gastordner.
- Koordination der Vereinsmaßnahmen mit denen der Polizei im Stadion.
- Kommunikation zwischen Heimverein/Gastordnern und Polizei.
- Abgangsvariante der Heim- und Gästefans.
- Prüfen Sie ob technische Hilfsmittel Ihre Ordnungsmaßnahmen erleichtern könnten.
- Erstellen Sie anhand aller Absprachen einen Ordnerplan und markieren Sie in einer Stadionskizze Fantrennung, Pufferblock, Sicherheitsbereich, Ordnerpositionen sowie Versorgungsstände und Toiletten.
- Beginnen Sie rechtzeitig mit der technisch-/organisatorischen Umsetzung aller geplanten Maßnahmen und informieren Sie ggf. parallel die Presse.
- Prüfen Sie am Spieltag rechtzeitig, ob vor Stadionöffnung alle vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

4. Sonstige Hinweise und Ansprechpartner

4.1. Stadionordnung / Hausrecht

Da die meisten Vereine städtische Sportanlagen nutzen, verfügen sie in der Regel nicht über eine eigene Stadionordnung. Insofern sind in erster Linie die Sportanlagen-Nutzungsvorschriften des Senates von Berlin (SPAN) durch den Verein zu beachten und umzusetzen, wozu er sich gegenüber der Behörde im Zuge der Nutzungsvereinbarung u.a. verpflichtet hat.

Die SPAN, einschließlich seiner Anlage 1, stellt im Wesentlichen eine Hausordnung dar, regelt z.B. jedoch nicht das Verbot des Mitbringens gefährlicher Gegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Fahnen oder Pyrotechnik etc.), die geeignet sind andere zu verletzen.

Da die Vereine als Veranstalter / Ausrichter zwangsläufig das ihnen



Richtlinien für Ordnung und Sicherheit

übertragene Hausrecht ausüben, erscheint es im Hinblick auf Spiele mit erhöhtem Risiko angezeigt, dass sie an die zuständigen Sportämter herantreten, damit diese eine spezielle Stadionordnung erlassen.

Die Stadionordnung ist an den Eingängen zur Sportanlage (in der Regel an den Kassenbereichen) für die Besucher deutlich sichtbar anzubringen. Die Vereine können sich gegenüber den Besuchern auf die Einhaltung dieser Stadionordnung berufen, was ihnen die Durchsetzung ihrer Ordnungsmaßnahmen, u.U. auch das Erlassen von Hausverboten, erleichtert.

4.2. Ordner

Bei der Gestellung von Ordnern ist darauf zu achten, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Auf den Einsatz von jugendlichen Vereinsangehörigen ist deshalb im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen zu verzichten. Diese könnten lediglich für organisatorische Hilfsmaßnahmen herangezogen werden.

Ordner müssen als solche deutlich erkennbar und deshalb entsprechend gekennzeichnet sein, z.B. durch grellfarbene Leibchen – möglichst mit Aufdruck ORDNER

Ordner müssen ihre Rechte (Jedermanns- Rechte im Sinne des § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung) und Pflichten kennen, das stärkt das Selbstvertrauen beim Einschreiten. Sie sollten sich ausschließlich ihren Aufgaben widmen und nicht Zuschauer sein. Es ist daran zu denken, auch weibliche Ordnungskräfte vorzuhalten, die sich z.B. bei den Einlasskontrollen den Besucherrinnen widmen.

Die Qualität der Ordner ist ausschlaggebend für die wirksame Umsetzung der Maßnahmen des Vereins. Auch sollten Ordner ihrem Alter, ihrer Fitness und ihrem Leistungsvermögen entsprechend eingesetzt werden.

4.3. Getränkeausschank / Alkoholausschank

Achten Sie darauf, dass Getränke weder in Flaschen noch in Gläsern ausgeschenkt

werden, sondern dafür ausnahmslos Plastikbecher verwendet werden. Verzichten Sie ggf. gänzlich auf den Ausschank von alkoholischen Getränken, oder verwenden Sie nur sog. Light-Bier

4.4. Hausverbote

Als Hausrechtsausübender kann der Verein gegen Besucher ein Hausverbot aussprechen, wenn er dies bei Störungen für erforderlich hält. Ein Hausverbot sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Störung stehen.

Ein Hausverbot kann zwischen dem Ausschluss von der Veranstaltung am einzelnen Spieltag (Tageshausverbot) und dem Ausschluss für weitere Heimspiele des Vereins variieren.

Während ein Tageshausverbot durchaus auch mündlich ausgesprochen werden kann, ist bei Hausverboten für weitere Veranstaltungen des Vereins dem betroffenen dies in geeigneter Form (schriftlich) mitzuteilen und zur Kenntnis zu bringen (Einschreiben-Rückschein).

Verstößt ein Betroffener gegen ein Hausverbot und betritt den Veranstaltungsraum, begeht er einen Hausfriedensbruch und der Verein kann ihn des Stadions verweisen dies zur Anzeige bringen.

4.5. Waffen

Werden bei der Einlasskontrolle Waffen o.ä. bei Besuchern festgestellt, ist vorsorglich die Polizei hinzuzuziehen.

4.6. Spielabbruch

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Spielabbrüchen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung durch die beteiligten Vereine / Mannschaften bis spätestens fünf Tage nach dem Spielabbruch eine Darstellung der Vorkommnisse bei der Geschäftsstelle des Berliner Fußball-Verbandes e. V. einzureichen ist.